

Bebauungsplanverfahren „Siegelberg/Ost 1“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit**

-Auswertung-

<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis Baurechtsamt Schreiben vom 10.02.2020</p>	
<p><u>1. Amt für Umweltschutz und Naturschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Anhand vorliegender Unterlagen ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nicht möglich, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die faunistische Bestandsaufnahme als artenschutzrechtliche Beurteilungsgrundlage muss den Planungsträger in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und mögliche Befreiungslagen zu überprüfen. Die Bestandsaufnahmen der vorliegenden Planung erfüllen diesen Zweck nicht, da wesentliche Kartierungen bislang nicht vorliegen. Insbesondere muss mit dem Vorkommen von geschützten Vogelarten, Fledermäusen, Zauneidechsen und dem Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling gerechnet werden. Eine einzige Begehung im September ist unzureichend. Faunistische Kartierungen können seitens der Naturschutzbehörde nur akzeptiert werden, wenn diese nach Stand der Technik durchgeführt werden. Entsprechende Erfassungsstandards sollten sich an den in NRW geltenden Vorgaben (im Internet verfügbar) orientieren. Die Daten sind vor Satzungsbeschluss zu erheben.</p> <p>Eine Auskunft seitens der Naturschutzbehörde ist nur nach Aufarbeitung der Thematik anhand beiliegender Arbeitshilfe (3-Stufenmodell) möglich.</p>	<p>Mittlerweile liegt eine artenschutzrechtliche Untersuchung vor. Unter der Voraussetzung der Durchführung der dort beschriebenen Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände erfüllt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Maßnahmen werden in den schriftlichen Teil bzw. in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>Immissionsschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass hier ein relativ großes Wohngebiet entstehen soll, das zu einer erhöhten Verkehrsbelastung in der Mönchshaldestraße und der Halbergstraße führen kann. Da eine genauere Abschätzung der zusätzlichen Belastung (speziell im Bereich Mönchshaldestraße 9, 11, 12, 14) nicht möglich ist, wird empfohlen, ein schalltechnisches Gutachten anfertigen zu lassen.</p>	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anbindung auf die Mönchshaldestraße und die Halbergstraße verteilen wird. Mittelfristig wird eine Ertüchtigung der Halbergstraße angestrebt. Langfristig ist auch eine zusätzliche Anbindung nach Norden an den Kohlhausweg denkbar. <u>Beschlussvorschlag:</u> Auf das Schallgutachten wird verzichtet</p>
<p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bodenschutz Unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Verfahren gem. § 13 b nach BauGB handelt, bestehen keine Bedenken, sofern Folgendes beachtet wird: Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13b BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung. Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Es wird darum gebeten nicht nur auf das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" zu verweisen, sondern dieses auch beizulegen bzw. die Inhalte zu übernehmen. Das Verbot von Kiesgärten wird begrüßt.</p>	<p>Die Belange des Bodens sind in Kap. 10 der Begründung bereits berücksichtigt. Die bestehenden Regelungen zum Bodenschutz werden als ausreichend erachtet. Das Verbot von Kiesgärten ist durch das mittlerweile novellierte Naturschutzgesetz überholt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage der Privatgärten mit dem Verbot der Schottergärten wird in die nachrichtlich übernommenen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Ziff. II.) übernommen. Damit kann die im Vorentwurf noch enthaltene Regelung zum Verbot der Schottergärten (Ziff. I.10) entfallen.</p>
<p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Kommunale Abwasserbeseitigung Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag in zweifacher Ausfertigung ist beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen</p>	<p>Die Planung zur Entwässerung wird derzeit erstellt und wurde bereits vorab mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p>

<p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>2. Landwirtschaftsamt</u> Die Belange der Landwirtschaft sind im Textteil zum Bebauungsplan auch unter der Berücksichtigung der Erschließung und des Flächenverbrauches dargestellt. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Ergänzungen notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>3. Kommunalamt</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>4. Denkmalschutz im Baurechtsamt</u> Das Plangebiet wird durchquert von einem Abschnitt des Weltkulturerbes Obergermanisch- Rätischer Limes mit Wachttürmen auf Gemarkung Murrhardt. Die Stadt Murrhardt muss im Verfahren das Regierungspräsidium Stuttgart beteiligen, eine Stellungnahme hierzu wird von dort erfolgen. Durch Übernahme der Baurechtszuständigkeit ist die Stadt seit 01.08.2019 auch Denkmalschutzbehörde, eine weitere Beteiligung von uns ist für diesen Bereich somit nicht mehr notwendig.</p>	<p>Die Belange des Limes sind durch die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ausreichend berücksichtigt. Es hat bereits im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt stattgefunden. Das RP Stuttgart wird am Verfahren weiterhin beteiligt werden.</p>
<p><u>5. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Regierungspräsidium Freiburg (LGRB)
Schreiben vom 07.02.2020

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung: Gipskeuper). Im westlichsten Teil des Plangebietes bilden Auenlehm und Abschwemmmassen (beide Holozän, Mächtigkeit jeweils unbekannt) den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Auenlehms ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Die anstehenden Gesteine der Grabfeld-Formation neigen im Bereich von Baugruben und Böschungen etc. zu Rutschungen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag: Hinweis wird als solcher in den schriftlichen Teil übernommen.

<p>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden.</p> <p>Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	<p>Es liegt ein Gutachten von Geotechnik Aalen vom 16.09.2019 vor (Az. 190475 be01 hö/lo).</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Es wird ein Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Hierauf wurde in der Begründung zum Bebauungsplan bereits hingewiesen.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens ist, insbesondere im Talbereich des Siegelsbaches, mit hochstehendem Grundwasser zu rechnen. Desweiteren ist im Planungsbereich mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Hinweis wird als solcher in den schriftlichen Teil übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Syna Schreiben vom 10.01.2020</p>	
<p>Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit	
<p><u>Privatperson 1:</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Veröffentlichung bzw. der Auslegung des geplanten Baugebietes „Siegersberg Ost I/1“ möchte ich Bedenken im Hinblick auf die geplante Bebauung äußern und um Änderungen in Teilbereichen bitten.</p> <p>Mein Anwesen [...] befindet sich unmittelbar nördlich der geplanten Erweiterungsfläche und ist m.E. unmittelbar von den geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen betroffen. Folgende Punkte möchte ich bitten objektiv zu bewerten und eine andere Lösung zu suchen:</p> <p>1. Zufahrt zum neuen Baugebiet: Die Zu- bzw. Abfahrtsmöglichkeiten zum Baugebiet beschränken sich im Norden über die bestehende Halbergstraße, im Süden über die Mönchshaldestraße. Bereits im heutigen Zustand ist der Einmündungsbereich bei Hausnummer Seebachstraße 30 bzw. 32 von der Seebachstraße in die Halbergstraße als äußerst unübersichtlich, eng und damit gefährlich einzustufen. Eine zusätzliche Belastung durch die entstehenden Bauplätze bringt zusätzlichen Verkehr, der von den heutigen Verkehrsflächen meines Erachtens nicht aufgenommen werden kann. Hier wäre zu prüfen, inwieweit eine neue Zufahrtsmöglichkeit über einen vernünftig ausgebauten Kreuzungspunkt direkt in die Seebachstraße hergestellt werden kann.</p> <p>2. Beschattung des Grundstücks [...] Südlich des oben genannten Gebäudes sind angrenzend an die neue Straße die Bauplatznummern 8, 9 und 10 vorgesehen. Diese Gebäude sind als 2-geschossige Gebäude mit einer Firsthöhe von maximal 9 Metern bzw. einer Traufhöhe von maximal 6,50 Metern zulässig. Die Bauplätze befinden sich unmittelbar südlich meines Grundstücks. Bereits im heutigen Zustand ist der Licht- bzw. Sonneneinfall auf mein Grundstück durch die Topographische Lage nur begrenzt möglich. Durch die entstehenden Neubauten ist zu befürchten, dass die Sonneneinstrahlung aufgrund der Lage und Höhe der Bebauung nahezu nicht mehr gegeben ist, und dadurch keine Abtrocknung meiner bestehenden Bebauung stattfinden kann. Als Folge werden die befestigten Flächen bzw.</p>	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anbindung auf die Mönchshaldestraße und die Halbergstraße verteilen wird. Mittelfristig wird eine Ertüchtigung der Halbergstraße angestrebt. Langfristig ist auch eine zusätzliche Anbindung nach Norden an den Kohlhaueweg denkbar.</p> <p>Mit der Einhaltung der Mindestgrenzabstände kann auch davon ausgegangen werden, dass durch den Bebauungsplan keine nachbarschützenden Belange betroffen sind. Eine Verschiebung der Straße um 5 m nach Süden würde zudem dazu führen, dass die südlich der Straße liegenden Grundstücke nur noch schwer nutzbar wären.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Straße wird im Bereich der Kurve um bis zu 3,50 m in Richtung Südosten verlegt; dies ist die Mitte zwischen den Bauplätzen 10 und 11. Zusätzlich wird die Baugrenze in diesem Bereich etwas nach Süden</p>

<p>baulichen Anlagen Algen bzw. Moos ansetzen. Dies führt meines Erachtens zu einer unzumutbaren Belastung des Bestandsgebäudes und kann so nicht hingenommen werden. Durch die Verschiebung der geplanten Strasse südlich der Bauplätze 8 bzw. 10 in südliche Richtung könnte die Situation für alle Beteiligten etwas aufgelockert werden, ohne auf einen Bauplatz verzichten zu müssen. Durch eine Verschiebung um 5 Meter wäre der Licht- bzw. Sonneneinfall auf mein Grundstück verbessert, so dass die Auswirkungen nicht ganz so extrem zu befürchten sind.</p> <p>Alternativ wäre der Verzicht auf den Bauplatz Nr. 10 eine Lösung, die Beeinträchtigung auf den Wohnhausbestand zu minimieren und auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.</p> <p>Grundsätzlich habe ich gegen die Erweiterung des Bebauungsgebietes nichts einzuwenden, in der heutigen Planung allerdings sind Einschränkungen auf mein oben genanntes Grundstück zu befürchten, die ich so nicht hinnehmen kann. Ich möchte die am Verfahren beteiligten Stellen daher bitten meine Einsprüche zu prüfen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die Auswirkungen auf bestehende Gebäude so weit als möglich zu reduzieren.</p>	<p>verlegt.</p> <p>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es wurden im Sinne der oben genannten Würdigungen Planänderungen vorgenommen.</p>
<p>Privatperson 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mönchshaldestraße ist zu schmal um als Hauptzufahrt für ein Baugebiet dieser Ausmaße zu dienen. Dabei bin ich schon froh, dass wir nur von Einfamilienhäusern reden, und nicht von Mehrfamilienbebauung. Wie sollen diese mindestens ca. 60 zusätzlichen Autos durch das Nadelöhr kommen? Wie Post, Paketdienste, Müllabfuhr oder Feuerwehr /Rettungskräfte? Alleine der Lkw Verkehr über die Zeit der Bebauung wird zu mehrjährigem Verkehrschaos führen. - - Die Lösung Parkverbot im unteren Teil der Mönchshaldestraße wirkt hilflos. Die Anwohner dort bekommen auch mal Besuch. Wo soll dieser Parken? In der Parkbucht der Seebachstraße? Die dürfte dann dauerhaft belegt sein mit den Autos der Anwohner, die heute bereits auf der Straße parken. Im Neubaugebiet erkenne ich jedenfalls keine zusätzliche Parkmöglichkeit. Oder sollen die Besucher vielleicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Siegersberg kommen...? - Parkverbot im unteren Teil der Mönchshaldestraße wird lediglich dazu führen, dass die Autos dort noch schneller fahren. 	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anbindung auf die Mönchshaldestraße und die Halbergstraße verteilen wird. Mittelfristig wird eine Ertüchtigung der Halbergstraße angestrebt. Langfristig ist auch eine zusätzliche Anbindung nach Norden an den Kohlhauweg denkbar.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan selbst regelt nicht die Verkehrsverhältnisse der bestehenden Zufahrtsstraßen. Dennoch sind flankierende Maßnahmen, soweit sie zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit notwendig sind, geboten und zulässig. Allerdings sind hier noch keinerlei Festlegungen getroffen worden.</p>

Mein Vorschlag: Ausweisung als Spielstraße, mit eingezeichneten Parkbuchten mindestens für den unteren Teil der Mönchshaldestraße. Oder "Schlangenlinien" durch Blumenkübel. Bitte keine Bodenwellen oder Pflasterstreifen wie in der Seebachstraße! Das macht nur Lärm, die Autos fahren trotzdem nicht langsamer.

Fehlender Fussweg: Wie kommen Bewohner /(Schüler) aus den Häusern 2,3,4 und 5 zur Bushaltestelle? Die müssen erst mal hoch laufen zur Mönchshaldestraße 9 und dann wieder runter. Super Idee!

Die Idee, auf dieser Wiese in Siegelsberg ein Baugebiet zu erschliessen, ist ja nun nicht neu. Seit vielen Jahrzehnten schon steht dies immer wieder auf der Agenda. Schon lange bevor der Limes zum Welterbe ernannt wurde. Nicht erst seit gestern zeigt sich die Zufahrt problematisch. Einzig sinnvolle Lösung wäre eine direkte Zufahrt von der Seebachstraße.

Es hätte in der Vergangenheit mehrfach Chancen gegeben dies umzusetzen. Z.B. Übernahme Haus [...] vor ca. 10 Jahren, Übernahme des [...]schen Anwesens vor weniger als 10 Jahren. Vor weniger als 5 Jahren wurde ein schmaler Gartenstreifen beim Wohnhaus [...] frei. Aus meiner Sicht alles verschlafene Chancen! Umso mehr ärgert mich als Anwohner im unteren Teil der Mönchshaldestraße, dass diese Versäumnisse nun auf unserem Rücken abgeladen werden sollen.

Wo ist der Benefit für die heutige Bevölkerung in Siegelsberg? Verbesserte Infrastruktur? Gasleitung. Nun ja, die Anschlussquote spricht wohl für sich...

Mir ist klar, dass ich das Baugebiet nicht verhindern kann. Ich freue mich auf nette neue Nachbarn, die hoffentlich unsere Dorfgemeinschaft noch mehr bereichern werden. Ich bitte Sie aber darum sicherzustellen, dass auch für die heutigen Anwohner der Mönchshaldestraße ein Rest von der "Idylle des malerischen Dorfs Siegelsberg" (O-Ton Ortsportrait) bleibt.

Aufgrund der kurzen Stichstraße ist nur sehr wenig Verkehr zu erwarten, daher wird auf den Gehweg hier verzichtet. Was den Weg zur Bushaltestelle angeht, ist dieser deutlich kürzer, als für viele andere zukünftige Bewohner des Baugebiets.

Die Verbesserung der anderen Anbindungen, in erster Linie über die Halbergstraße, wird weiterverfolgt und möglichst schnell verwirklicht. Dennoch wird mit der Planung für das Wohngebiet selbst nicht gewartet, weil ein erheblicher Bedarf für die Schaffung neuen Wohnraums besteht.

Privatperson 3:

als Eigentümerin des Flurstückes [...] möchte ich folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Siegelsberg-Ost I/1“ vorbringen:

Den geplanten Graben zum Schutz vor Hangwasser am östlichen Rand mit einer Breite von 1,00m und einer Tiefe von 0,30m halte ich für nicht ausreichend.

Da ich in Siegelsberg aufgewachsen bin und das Gebiet um „Siegelsberg-Ost I/1“ gut kenne, weiß ich, dass bei stärkeren und längeren Regenfällen viel Oberflächenwasser über den Hang abfließt. Eine Mulde mit nur 1,00m Breite und 0,30m Tiefe wird, meiner Ansicht nach, dem abfließenden Regenwasser nicht gerecht und es besteht die Gefahr dass Keller und Gärten am oberen Hang, vor allem der direkt angrenzenden Grundstücke, überfluten sowie dass sich Wasser im unteren Teil am westlichen Rand von „Siegelsberg Ost I/1“ staut.

Zudem wird es in den kommenden Jahren und Jahrzehnten sicherlich vermehrt zu sehr starken und langanhaltenden Regenfällen kommen. Ein zu klein angelegter Graben wird dem sich wandelndem Klima dann sehr schnell nicht mehr gerecht und kann nicht genügend Wasser aufnehmen und ableiten. Deshalb muss ein Graben schon jetzt so geplant werden, dass er auch langfristig ausreichend Schutz vor Hangwasser bietet.

Weder der Textteil noch die Begründung zum Bebauungsplan führen eine Messung der Niederschlagsmenge bei (starken) Regenfällen oder eine Berechnung der Niederschlagsmenge in Liter pro Quadratmeter (l/m^2) die der Graben aufnehmen und ableiten kann als Grundlage für die Maße des geplanten Grabens zum Schutz vor Hangwasser an.

Ich möchte daher ausdrücklich darum bitten, dass eine genaue Messung und Berechnung vorgenommen wird und der Graben vergrößert wird um auch größere Menge Hangwasser ausreichend aufnehmen zu können,

Ich bitte um eine Empfangsbestätigung meines Schreibens. Ebenso bitte ich meine oben angeführten Bedenken zu berücksichtigen.

Für das Baugebiet liegt mittlerweile ein Entwässerungskonzept vor, das mit dem Landratsamt des Rems-Murr-Kreises vorabgestimmt wurde. Diese Planung wird zur Genehmigung zeitnah eingereicht werden. Dabei wurde auch das entsprechende Außeneinzugsgebiet berücksichtigt und es wurde eine hydraulische Berechnung durchgeführt.

Das Schreiben ist den Verfassern der Entwässerungskonzeption bekannt und wurde berücksichtigt. Die Anregungen und Bedenken werden im Gemeinderat behandelt. Erst nach der Beschlussfassung im Gemeinderat kann eine Beantwortung erfolgen.